

Die Herrschaftsbildungen der Grafen von Zollern vom 12. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

Siegelbild ist gut erhalten. Auf einem nach links schreitenden naturalistisch dargestellten Pferd sitzt auf einem Bocksattel ein Reiter mit Topfhelm, der sein Gesicht dem Betrachter zuwendet. In der rechten Hand hält er eine Lanze mit einer Fahne, das Symbol für die Belehnung mit Reichslehen¹³¹. Abweichend von anderen Reitersiegeln dieser Zeit hängt der linke Arm nach unten, die Hand liegt fast auf dem Schwertgriff auf. Es fehlt bei dieser ansonsten sehr genauen Darstellung ein Kampfschild.

Für unsere Fragestellung ist wichtig, daß Graf Burchard von Zollern auch noch als Graf von Hohenberg mit dem zollerischen Reitersiegel seine Urkunden besiegelte. Er hatte sich kein neues Siegel mit einer seiner neuen Stellung angepaßten Legende anfertigen lassen, so daß daraus zu schließen ist, daß das alte Siegel auch noch seiner neuen Rechtsstellung entsprach. Er war demnach immer noch der Träger der zollerischen Reichslehen bzw. der gräflichen Rechte, so daß wir davon ausgehen müssen, daß diese Rechte von der zollerischen auf die Hohenberger Linie übergegangen waren.

Sein Sohn Burchard von Zollern-Hohenberg führte ebenfalls ein Reitersiegel. Er hatte in der Legende die neue Bezeichnung »von Hohenberg« aufgenommen¹³². Sein Vetter, Graf Friedrich IV. von Zollern, führte dagegen in diesen Jahren ein Bildsiegel, das einen Löwen zeigt¹³³. In anderen Familien, z.B. bei den Pfalzgrafen von Tübingen oder den Grafen von Montfort führten bei Linienspaltungen alle Mitglieder weiterhin ein Reitersiegel. Es muß also einen Grund gegeben haben, daß die zollerische Linie das Reitersiegel nicht weiter benutzt hat. Die Ursache hierfür kann nur darin gelegen haben, daß die Grafen von Zollern nicht mehr über die Reichslehen bzw. die gräflichen Rechte verfügen konnten. Die Zollern werden im 13. Jahrhundert immer wieder zum Reichsdienst herangezogen. Sie wurden von Reichsfürsten, Hochstiften und Abteien belehnt. Es lassen sich jedoch bis zum Zusammenbruch ihrer Herrschaft 1423 bzw. 1429 keine Reichslehen nachweisen. Die Macht der Grafen von Zollern beruhte auf anderen Grundlagen. Die seit dem 13. Jahrhundert faßbare räumliche Ausweitung und das seit 1248 belegte Wappensiegel der Zollern mit dem in Silber und Schwarz gevierten Schild¹³⁴ und die Änderung der Legende deuten darauf hin, daß die Grafen von Zollern eine neue Herrschaftsbildung aus eigenen Kräften vorgenommen haben.

Die anhand des Siegelgebrauchs entwickelte These ist mit der späteren Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen. Die Grafen von Zollern besaßen eine auf Niedergerichten aufgebaute Herrschaft, die Hohenberger eine reichslehnbare Grafschaft¹³⁵. Seit 1295

131 WALTER P. LIESCHING, Die Montforter Fahne im Wandel der Zeit. Ursprung- Bedeutung- Form-Farben, in: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 1982, S. 241–269, bes. S. 242 f. mit Lit.; J. BRUCKAUF, Fahnenlehen und Fahnenbelehnungen. 1907; EDMUND E. STENGEL, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: DERS., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte. 1960. S. 133–173, hier S. 140f., 156f.; SEYLER, Heraldik (wie Anm. 62) S. 291 f.: Die Fahne als Lehenssymbol.

132 Siegelabdruck 1225 für Stift Kreuzlingen, Württembergisches Urkundenbuch 3 S. 160; Siegelabbildung Mon. Zollerana 1 S. 41; Legende: *: *BVRCARDVS:COMES:DE:HOHENBERG:*

133 Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 474 Urk. 505 zu 1226 für Kl. Reichenau; Abb. Mon. Zollerana 1 S. 44; Legende: + *SIGILLVM.FRIDERIC...MITIS.DE.ZOLRE.*

134 Erster Beleg 1248 für Stift Weißenau, Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 523 Urk. 2317; Mon. Zollerana 1 S. 65, mit Siegelabbildung. Legende: + *SIG.FRIDERICI COMITIS. IN.Z.LRE*; auch die burggräfliche Linie änderte in dem seit 1246 verwendeten Siegel die Legende in ...*ET COMITIS IN ZOLRE*, Mon. Zollerana 2 Nr. 48; vgl. STILLFRIED, Siegel (wie Anm. 63) Tafel 1 Nr. 4, Tafel 2 Nr. 6, 8, Tafel 12 Nr. 73.

135 LUDWIG SCHMID, Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg 1, 1862, S. 251, 368 f., 380 f.; KARL JOSEF HAGEN, Die Entwicklung des Territoriums der Grafen von Hohenberg. 1170–1482 (1490) (Darstellung aus der Württembergischen Geschichte 15). 1914. S. 1 f.; HANS JÄNICHEN in: Der Landkreis Tübingen. Amtliche Kreisbeschreibung 1, 1967, S. 211 f.